

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung**

Bonn, den 1. April 1970

B 4 - 27263 - 6/70

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Umschulung in soziale und pflegerische Berufe**

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schroeder (Det-  
mold), Frau Griesinger, Frau Brauksiepe, Burger, Mül-  
ler (Remscheid) und Genossen  
— Drucksache VI/492 —**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die oben ange-  
führte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist die Bundesregierung bereit, mit Rücksicht auf den großen Mangel in den sozialen und pflegerischen Berufen eine Umschulung nach Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres in einen solchen Beruf besonders zu fördern?

Die Bundesregierung ist bereit, alle Bemühungen zur Förde-  
rung der Umschulung nach Ableistung des freiwilligen sozialen  
Jahres in einen sozialen oder pflegerischen Beruf weitestgehend  
zu unterstützen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, in solchen Fällen die Um-  
schulung in soziale und pflegerische Berufe in die Förderungs-  
maßnahmen nach dem AFG einzubeziehen?

Soweit es sich um eine berufliche Umschulung handelt, d. h.  
soweit die nach AFG und der hierzu vom Verwaltungsrat der  
Bundesanstalt für Arbeit erlassenen Anordnung über die indi-  
viduelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschu-  
lung vom 18. Dezember 1969 erforderlichen Voraussetzungen  
vorliegen, ist eine Förderung im Rahmen des AFG jederzeit  
und uneingeschränkt möglich. Die Teilnehmer erhalten alle im  
AFG vorgesehenen Förderungsleistungen insbesondere auch  
Unterhaltsgeld.

Soweit es sich um berufliche Ausbildung handelt, kann nach § 242 Abs. 12 des Arbeitsförderungsgesetzes die Bundesanstalt für Arbeit bis zum Inkrafttreten einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Ausbildungsförderung durch den Bund auch die Ausbildung in sozialen Berufen fördern. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hat am 18. Dezember 1969 eine Anordnung beschlossen, in der die Förderung der Ausbildung von

Sozialarbeitern,  
Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen,  
Familienpflegerinnen, Hauspflegerinnen, Dorfhelferinnen,  
Beschäftigungstherapeuten,  
Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern,  
Krankengymnasten,  
Krankenpflegehelferinnen,  
Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen,  
Heimerziehern,  
Gemeindehelfern und  
Seelsorgehelfern

geregelt ist. Die Förderung ist nicht auf eine Erstausbildung beschränkt. Es können auch Auszubildende gefördert werden, die schon in einem anderen Beruf ausgebildet wurden und tätig waren. Die Ausbildungsförderung seitens der Bundesanstalt entfällt, sobald die Ausbildung nach einem Ausbildungsförderungsgesetz des Bundes gefördert werden kann.

3. Welche sonstigen Möglichkeiten der Förderung der Umschulung in soziale und pflegerische Berufe sieht die Bundesregierung?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die bestehenden Vorschriften ausreichen, um die berufliche Umschulung in soziale und pflegerische Berufe in ausreichendem Maße fördern zu können. Hinsichtlich der beruflichen Ausbildung werden nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) Auszubildende in sozialen Berufen, die Berufsfachschulen mit Realschulreife als Aufnahmevoraussetzung und Fachschulen besuchen, ab 1. Juli 1970 und die übrigen Auszubildenden in sozialen Berufen, die Berufsfachschulen besuchen, von einem noch nicht festgesetzten Zeitpunkt ab aus Bundesmitteln gefördert. Diese Förderung wird uneingeschränkt nur bei einer Erstausbildung geleistet. Nach Abschluß einer anderen berufsqualifizierenden Ausbildung kann Ausbildungsförderung auch für die Ausbildung in sozialen Berufen geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

Die Förderung der Auszubildenden in sozialen Berufen, die höhere Fachschulen besuchen, aus Bundesmitteln soll in einem zweiten Ausbildungsförderungsgesetz geregelt werden, dessen Entwurf die Bundesregierung in diesem Jahr vorlegen wird.

In Vertretung

**Dr. Auerbach**